

des Modells aufzeigt. So muß er eingestehen, daß die Zugeständnisse an die Indianerstämme erst in einer Situation möglich waren, als die Existenz selbstregierter Gemeinschaften von *indigenous peoples* nicht mehr als Bedrohung für die nationale Einheit der Vereinigten Staaten aufgefaßt wurde. In Ländern, in denen die *indigenous peoples* noch um die generelle Anerkennung ihrer Existenz als eigenständige Gruppierung kämpfen, werden die Staaten freiwillig keine Souveränitätsrechte auf sie übertragen. Daher sollte die Modellfunktion des amerikanischen Systems im Untertitel des Buches wohl eher mit einem Fragezeichen versehen werden. Diese Einschränkung tut der insgesamt gut recherchierten, informativen und lesenswerten Arbeit jedoch keinen Abbruch.

Birgit Schröder

Kilian Rudolf Bälz

Versicherungsvertragsrecht in den Arabischen Staaten.

Der Versicherungsvertrag im islamischen Recht und den modernen arabischen Zivilrechtskodifikationen. Unter besonderer Berücksichtigung des ägyptischen ZGB (1948) und des jordanischen ZGB (1976)

Beiträge zum Privat- und Wirtschaftsrecht, Heft 99

Verlag Versicherungswirtschaft e.V., Karlsruhe, 1997, 244 S., DM 62,--

In der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem geltenden Recht der arabischen Staaten ist der Einfluß des traditionellen islamischen Rechts auch im Zivilrecht zu einem zentralen Thema geworden. Im Zuge der Entstehung und der noch immer nicht abgeschlossenen Ausbreitung des ägyptischen Rechtskreises durch die mehr oder weniger starke Rezeption des vor allem französisch-rechtlich geprägten ägyptischen Zivilgesetzbuches von 1948 in zahlreichen anderen arabischen Staaten hat man sich allgemein dem unterschiedlichen Einfluß des islamischen Rechts in jenen Kodifikationen zugewandt. Als infolge von Kritik islamischer Rechtsgelehrter am europäisch ausgerichteten Vermögensrecht, insbesondere an der Zinspraktik in der Wirtschaft, Rechtsinstitute des islamischen Rechts wiederentdeckt, Modelle eines zinsfreien "islamischen" Bankwesens entwickelt und ab Mitte der siebziger Jahre auch in die Tat umgesetzt wurden, zielte das wissenschaftliche Augenmerk insbesondere auf die Zinsproblematik, ihre historischen und juristischen Hintergründe und das "islamische" Bankwesen, zu dem mittlerweile eine Vielzahl von Arbeiten vorliegen. Die entsprechende Auseinandersetzung mit der im Orient verbreiteten europäischen Versicherungspraxis, der Entwicklung alternativer "islamischer" Versicherungsmodelle und deren Umsetzung ab Ende der siebziger Jahre hat in der Wissenschaft auf sich warten lassen und ist erst in den letzten Jahren in stärkerem Maße erfolgt. In diesem Rahmen stellt die Arbeit von Bälz, der als Volljurist und Islamkundler für eine Beschäftigung mit dem Recht der arabischen Staaten in besonderer Weise prädestiniert ist, einen bemerkenswerten

Beitrag zu Entstehung und Verständnis des Versicherungsvertragsrechts in den arabischen Staaten dar.

Ausweislich des Haupttitels steht das Versicherungsvertragsrecht, nicht etwa die Versicherungspraxis oder auch andere Bereiche des Versicherungsrechts wie beispielsweise das Versicherungsaufsichtsrecht, im Mittelpunkt der Arbeit (vgl. auch S. 3). Nach dem Untertitel ist der Versicherungsvertrag im islamischen Recht wie auch das entsprechende Recht der modernen arabischen Zivilrechtskodifikationen Thema der Arbeit. Besondere Berücksichtigung soll – so konkretisiert der Autor sein Vorhaben in der Einleitung – "die Wechselwirkung zwischen islamischem und staatlich gesetztem Recht" finden, d.h., "wie sich unter dem Einfluß der Rezeption des französischen Rechts eine neue Dogmatik des islamischen Vertragsrechts entwickelt hat, wie dieses neue Verständnis des islamischen Rechts zur Grundlage islamischer Anlage- und Versicherungsmodelle wurde und wie diese Tendenzen schließlich in den arabischen Zivilrechtskodifikationen der letzten Jahrzehnte Niederschlag fanden" (S. 6).

Der sich mit dem Versicherungsvertrag im islamischen Recht befassende Teil 1 der Arbeit gibt zunächst einen Abriß des Aufkommens der europäischen Seeversicherung in der arabischen Welt im Rahmen des Mittelmeerhandels, referiert die vermutlich erste juristische Abhandlung dieser Versicherungspraxis durch den Janafiten Ibn ʿĀbidīn und handelt kurz die Vereinbarkeit des Versicherungsvertrags mit den Verboten von ungerechtfertigtem Vermögensvorteil (*ribā*) und spekulativem wie aleatorischem Geschäft (*gārar*). Dieser erforderliche Einstieg in die Problematik entspricht weitgehend dem bisherigen Forschungsstand. Lediglich die Darstellung der Vereinbarkeit des Versicherungsvertrags mit dem *ribā*-Verbot erscheint teilweise zu komprimiert (z.B. wird die Komplexizität von *ribā* in Koran, prophetischer Überlieferung (*ḥadīth*) und Rechtswissenschaft (*fiqh*) nicht hinreichend angedeutet, vgl. S. 17 f.) und läßt daher auch einzelne wichtige Aspekte vermissen (z.B. die Vereinbarkeit des Versicherungsvertrags mit dem Verbot des Erfüllungsaufschubs in bestimmten Fällen (*ribā an-nasīʿa*), vgl. S. 19 f.).

Sodann skizziert Bälz die Auseinandersetzung der Rechtsgelehrten vor allem im Ägypten der Kolonialzeit insbesondere mit der Lebens- und Feuerversicherung in der Form traditioneller Rechtsgutachten (*fatāwā*) und die wirtschaftliche und juristische Neubewertung des Versicherungsvertrags im Zuge der Entstehung einer islamischen Ökonomik und eines islamischen allgemeinen Vertragsrechts nach Verstaatlichung der Versicherungswirtschaft in Ägypten. In gelungener Weise wird deutlich, wie der politische und wirtschaftliche Wandel Ägyptens von Kolonialismus und Absatzmarkt für europäische Produkte hin zu politischer Unabhängigkeit und Aufbau einer eigenen Wirtschaft die juristische Diskussion über die Versicherung entscheidend beeinflußt hat. Zunächst wurde die Versicherung weitgehend als Institut kolonialer Unterdrückung begriffen und deswegen von den meisten islamischen Rechtsgelehrten mit streng islamisch-rechtlicher Begründung abgelehnt. Die politische Unabhängigkeit und die mit ihr verbundene Emanzipation des Vermögensrechts vor allem durch Erlaß des neuen Zivilgesetzbuchs einerseits sowie Verstaatlichung in der Wirtschaft unter Nasser und eine neue, von kolonialem Gedankengut befreite ökonomische

Betrachtungsweise der Versicherung andererseits führten bei einem Teil der Rechtsgelehrten zur Entwicklung eines islamischen allgemeinen Vertragsrechts und mit ihr zu einer islamisch-rechtlichen Begründung des Versicherungsvertrags als eines eigenständigen Vertragstyps. Dieser läßt sich auch mit den Verboten von *ribā* und *ġarar* in Einklang bringen, die von jener Auffassung als Schranken einer islamisch-rechtlich begründeten Vertragsfreiheit verstanden werden.

Den Schluß des Teils 1 widmet Bälz den "islamischen" Versicherungen. Deren Entstehung liegt zugrunde, daß die Mehrheit der islamischen Juristen der islamisch-rechtlichen Begründung des Versicherungsvertrags europäischer Provenienz nicht zu folgen vermag. Ihrer Auffassung und der zentralen Aussage der islamischen Ökonomik nach hat sich nicht das islamische Recht an die Bedürfnisse des Nationalstaats und seiner Versicherungen anzupassen, sondern sich vielmehr die Wirtschaft nach den Vorgaben des islamischen Rechts zu richten. Auf eine Darstellung des Argumentationsstands unter den islamischen Juristen hat der Autor bewußt verzichtet (S. 3 mit Verweis auf Sekundärliteratur), wenngleich ein kurzer Überblick über den Streitstand für den Leser zur Vermittlung der Argumentationsbreite durchaus hilfreich gewesen wäre. Im folgenden gibt Bälz einen Abriss über die Entstehung "islamischer" Finanzinstitutionen in der arabischen Welt, d.h. solcher Finanzinstitutionen, deren Organisation und Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Ge- und Verboten des islamischen Rechts stehen, und stellt zwei "islamische" Versicherungsmodelle an Beispielen vor: die "genossenschaftliche" Schadensversicherung und die *takāful*-Lebensversicherung. Soweit er auf die Entstehung der "islamischen" Finanzinstitutionen eingeht, kommt jedoch die Versicherungswirtschaft zu kurz; der vom Leser erwartete Überblick über Entwicklung und gegenwärtigen Stand der "islamischen" Versicherungswirtschaft erschöpft sich in den marginalen Feststellungen, islamische Versicherungen seien seit Ende der siebziger Jahre in Erscheinung getreten und existierten heute im Sudan, in Bahrain, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten (S. 59). Hinsichtlich der "islamischen" Versicherungsmodelle führt Bälz aus, Grundlage sei in der Regel die Idee der "genossenschaftlichen" Versicherung, die durch Rückgriff auf das islamisch-rechtliche Institut der stillen Gesellschaft (*šarikat al-mudāraba*) modifiziert werde. Welche Modelle es außerhalb dieser Regel gibt, bleibt dem Leser leider verborgen.

Die Teile 2 und 3 seiner Arbeit widmet Bälz dem geltenden Versicherungsvertragsrecht in Ägypten, das ausdrücklich auf europäische Vorbilder Bezug nimmt, sowie in Jordanien, das für sich in Anspruch nimmt, den Versicherungsvertrag auf eine islamisch-rechtliche Grundlage zu stellen. Dabei berücksichtigt er jeweils auch das Versicherungsvertragsrecht derjenigen arabischen Staaten, die sich an die versicherungsvertragsrechtliche Regelung jener Leitbilder eng anlehnen (an Ägypten: Syrien, Irak, Libyen, Somalia und Kuwait; an Jordanien: Sudan, Vereinigte Arabische Emirate und Jemen). Bälz befaßt sich dankenswerterweise nicht nur mit dem kodifizierten Versicherungsrecht in den Zivilgesetzbüchern, sondern berücksichtigt auch die allgemeinen Teile der Kodifikationen, die Gesetzesmaterialien sowie Lehre und Rechtsprechung, die beiden letzteren allerdings weitgehend auf Ägypten beschränkt (vgl. S. 70). Nach einer jeweiligen Einführung zur rechtshistorischen

Entwicklung und den sich daraus ergebenden Motiven und Absichten des Gesetzgebers in bezug auf die Kodifizierung des Versicherungsvertragsrechts behandelt Bälz wesentliche versicherungsvertragsrechtliche Aspekte wie Begriff und Verständnis des Versicherungsvertrags, das Zustandekommen des Vertrags, die Auslegung und Inhaltskontrolle von Versicherungsverträgen, die Pflichten der Vertragsparteien, die Beendigung des Vertragsverhältnisses, die Verjährung der vertraglichen Ansprüche und Besonderheiten einzelner Versicherungsarten (S. 70 ff.).

Dabei wird dem Leser nicht nur die lückenhafte versicherungsvertragsrechtliche Regelung der arabischen Zivilgesetzbücher präsentiert, die für sich allein das geltende Versicherungsvertragsrecht kaum verständlich werden läßt, sondern auch das Zusammenspiel dieser Regelung mit den allgemeinen Vorschriften der Gesetzbücher, mit den die Normen erläuternden Gesetzgebungsmaterialien und mit der die Bestimmungen auslegenden und die Lücken schließenden Rechtsprechung und Lehre verdeutlicht. Dem Verfasser gelingt es, die zentralen Unterschiede der ägyptischen und der jordanischen Lösung herauszuarbeiten. In Ägypten hat zwar der Gesetzgeber im Zuge der Entkolonialisierung und Ägyptisierung des nationalen Rechts eigenständige Grundsatzentscheidungen zur Verbesserung der Rechtsstellung des Versicherungsnehmers getroffen, die insbesondere die Auslegung und Inhaltskontrolle von Formularverträgen betreffen, um vorhandene Mißstände im Versicherungswesen und die für unbefriedigend gehaltene frühere Rechtsprechung der säkulären Gerichte zu beseitigen; jedoch ist es bei der Ausgestaltung des Rechts im Detail, bei der Auslegung von Generalklauseln und der Ausfüllung von Regelungslücken nicht zuletzt auch aufgrund der französisch-rechtlichen Vorbildung der Juristen weitgehend bei der Anlehnung an französisches Recht geblieben. Islamisches Recht spielt praktisch keine Rolle (S. 154 ff.). Demgegenüber wurde in Jordanien und den insoweit Jordanien folgenden Staaten, die sich durchaus auch am ägyptischen Zivilgesetzbuch orientieren, der Versicherungsvertrag mit folgenden Erwägungen auf eine islamisch-rechtliche Grundlage gestellt. Die Versicherung wird als eine Art der gegenseitigen Unterstützung zur Risikovorsorge für erforderlich und unter Rückgriff auf die neue islamisch-rechtlich fundierte Vertragsfreiheit als eigenständiger Vertrag für zulässig erklärt. Entsprechend den "islamischen" Versicherungsmodellen wird sie als eine "genossenschaftliche" Versicherung interpretiert, deren Vertrag als kooperativer Vertrag eingestuft wird, der wegen seines unentgeltlichen Charakters den Verboten von *garar* und *ribā* nicht unterfällt. Trotz dieser islamisch-rechtlichen Orientierung weicht die Ausgestaltung des Versicherungsvertragsrechts inhaltlich nur marginal und zumeist nur dort von der ägyptischen Regelung ab, wo deren Defizite behoben werden. Im übrigen werden einzelne Regeln des ägyptischen Rechts islamisch-rechtlich begründet oder zuweilen der Regelungsstil an denjenigen der osmanischen *Mağalla* angelehnt, einer Kodifikation des hanafitischen Zivilrechts aus den Jahren 1869-1876, die unter anderem in Jordanien bis zum Erlaß des jordanischen Zivilgesetzbuchs galt (S. 182 ff.).

Nach der Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse folgt dankenswerterweise ein Exkurs über das Versicherungsvertragsrecht in den arabischen Staaten, die nicht ägyptisch-

rechtlich beeinflusst sind. Damit wird die Arbeit abgerundet, auch wenn insoweit kaum Erkenntnisse vermittelt werden, die über den bisherigen Forschungsstand hinausgehen. In Tunesien, Marokko, Mauretanien und Libanon ist das Versicherungsrecht gleichfalls französisch-rechtlich kodifiziert. Insoweit erfährt der Leser nicht viel mehr als die einschlägigen Kodifikationen. Demgegenüber verfügen Oman und Saudi-Arabien nicht über ein kodifiziertes Versicherungsvertragsrecht. Während der Autor hinsichtlich des Oman nähere Ausführungen zum geltenden Versicherungsvertragsrecht schuldig bleibt, gelingt ihm ein guter Überblick über die Rechtslage in Saudi-Arabien, wo jedenfalls die Versicherung europäischer Art als mit dem islamischen Recht unvereinbar erachtet wird und sich dennoch der vermutlich größte Versicherungsmarkt in der arabischen Welt herausgebildet hat (S. 185 ff.).

Hinsichtlich der Formalia ist nicht verständlich, wieso sich Bälz an der im angelsächsischen Sprachraum üblichen Umschrift orientiert, obwohl die Arbeit in deutscher Sprache im deutschen Sprachraum veröffentlicht wird (S. XIII). Soweit er dabei auf die Wiedergabe diakritischer Zeichen teilweise verzichtet, erscheint dies vertretbar, wenngleich nicht leserefreundlich (S. XIII). Die Fußnoten enthalten zuweilen wichtige Ausführungen zum jeweils behandelten Thema, deren Aufnahme in den Text sinnvoller gewesen wäre (z.B. Fn. 330, Fn. 724, zweiter Absatz, FN. 752). Für die im Anhang (S. 195 ff.) zu findenden auszugsweisen Übersetzungen des Gesellschaftsstatuts einer "islamischen" Versicherungsgesellschaft sowie der Zivilgesetzbücher Ägyptens, Kuwaits und Jordaniens sei dem Autor gedankt. Als wenig brauchbar erweist sich allerdings die Gesetzesübersicht, da Bälz nicht angibt, welche Gesetze er in sie aufgenommen hat. Einen vollständigen Überblick über die versicherungsrechtlich relevante Gesetzgebung der arabischen Staaten mit Ausnahme der Sozialversicherung vermag sie nicht zu vermitteln. Denn zum einen werden auch Gesetze aufgeführt, die längst aufgehoben wurden. Zum anderen werden nicht alle relevanten geltenden Gesetze aufgelistet (z.B. fehlen das algerische Versicherungsvertrags- und -aufsichtsgesetz aus 1995 und das jordanische Versicherungsaufsichtsgesetz aus 1984, obwohl auch andere Versicherungsaufsichtsgesetze angeführt werden). Im übrigen ist die Bezeichnung der Gesetze uneinheitlich. Nur teilweise werden sie vollständig zitiert, nicht selten jedoch lediglich in Form einer deutschen Abkürzung wiedergegeben.

Trotz der kritischen Anmerkungen ist zu betonen, daß der Autor eine Arbeit vorgelegt hat, die nicht nur ihrem Anspruch voll gerecht wird, sondern insbesondere die Erforschung der gegenseitigen Beeinflussung von islamischem und staatlich gesetztem Recht ein entscheidendes Stück vorangebracht hat.

Peter Scholz